

## DCV-Fachforum Inklusion: Mehr Inklusion durch Partizipation!

Kolping-Hotel Fulda, 08.03.2016

13:30 Uhr Statement: Partizipation und gesellschaftlicher Teilhabe

### Input (20 Minuten)

---

Claudia Kittel

Leiterin der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte

Sehr geehrte Anwesende,  
liebe Mitstreitende,

zunächst einmal möchte ich mich recht herzlich für die Einladung zur heutigen Tagung bedanken. Es freut mich sehr, als Leiterin der neu eingerichteten Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte ein Statement zu „Partizipation und gesellschaftlicher Teilhabe“ aus kinderrechtlicher Perspektive geben zu können.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention hat im November 2015, zunächst als Projekt und für eine auf zwei Jahre begrenzte Aufbauphase, ihre Arbeit aufgenommen.

Wir sind damit eine neue Abteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Das Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

Und damit Sie sich ein kurzes Bild davon machen können, was genau die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention macht, habe ich Ihnen ein sehr kurzweiliges (1minütiges) Erklär-Video mitgebracht.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention ist bereits die zweite Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Schon 2009 nahm die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention ihre Arbeit am Institut auf.

Sie sehen, die Kombination der heutigen Tagung „Mehr Inklusion durch Partizipation!“, ist uns am Institut recht vertraut...

Denn Partizipation spielt in menschenrechtlichen Diskussionen schon lange eine wichtige Rolle.

Die UN-Frauenrechtskonvention von 1979, die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und zuletzt die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 enthalten Aussagen zur Partizipation.

Wenn also in völkerrechtlichen Verträgen von Partizipation gesprochen wird, dann wird dabei Partizipation als ein Menschenrecht definiert. D.h. Menschen haben einen Anspruch auf Partizipation, schlicht und einfach aufgrund der Tatsache, dass sie Menschen sind. Es handelt sich dabei also um ein Recht, das gemäß der Grundprinzipien der Menschenrechte universell, unteilbar und unveräußerlich ist.

D.h.:

- dieses Recht gilt für alle Menschen weltweit - ohne Ausnahme - ,
- es darf nicht anderen Rechten untergeordnet werden und
- es kann einem auch nicht entzogen werden.

**Kurz: Partizipation ist ein eigenständiges Recht eines jeden Menschen.**

Bezogen auf Kindern und Jugendlichen bedeutet dies, dass Partizipation - um es einmal überspitzt zu formulieren - nicht als pädagogisches Mittel zur Einübung demokratischer Entscheidungsprozesse falsch verstanden werden darf.

Die UN-Behindertenrechtskonvention benennt das Recht auf Partizipation in mehrerlei Dimensionen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 verabschiedet und trat 2009 in Deutschland in Kraft.

Sei es...

- als übergeordnetes Ziel im Sinne eines gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte der Menschen mit Behinderung (Art. 1 UN-BRK),

- als allgemeinen Grundsatz zusammen mit der Inklusion und der Nichtdiskriminierung (Art. 3 UN-BRK) oder aber
- als spezielle individuelle Rechte, wie bspw. das Recht auf Zugang zur Justiz (Art. 13 UN-BRK), die Ausübung des Wahlrechts (Art. 29 UN-BRK) oder das Recht auf kulturelle Teilhabe (Art. 30 UN-BRK), um nur einige davon zu nennen.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention benennt mehrere Dimensionen von Partizipation. Fest verankert sind diese in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Menschen bis 18 Jahren und wurde 1992 von Deutschland ratifiziert. D.h. seit 1992 - und spätestens seit Rücknahme der sogenannten Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention in 2010 - haben die Vorgaben der Konvention in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit und sind von daher mit einfachem Bundesrecht gleichzusetzen.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert jedem Kind das Recht zu „sich seine eigene Meinung zu bilden [...] diese [...] frei zu äußern. Der Staat verpflichtet sich darüber hinaus, „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen.

*„Art. 12 UN-KRK*

*(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Fällt Ihnen etwas auf?

Hier kein einziges Mal das Wort „Partizipation“ enthalten!

Übrigens auch nicht im englischen Original (manchmal ist ja nur die deutsche Amtliche Übersetzung etwas verzerrt in die ein- oder andere Richtung...aber das ist ausnahmsweise nicht der Fall...).

Partizipation

= Teilhabe?

= Teilnahme?

Nein, da fehlt noch was: Mitbestimmung!

Und alles zusammen ist in Artikel 12 UN-KRK enthalten!

Kinder haben das Recht sich ihre Meinung zu bilden = Teilnahme

Kinder haben das Recht diese Meinung frei zu äußern = Teilhabe

Und die Meinung der Kinder wird angemessen berücksichtigt = Mitbestimmung

Der UN-Kinderrechteausschuss - das Expert\_innengremium der Vereinten Nationen, das die Umsetzung der KRK international überwacht - hat 2009 in seinem sogenannten General Comment (Allgemeinen Bemerkung) Nr. 12 zu Artikel **Kriterien** entwickelt, wie die Partizipation von Kindern gestaltet sein sollte:

Und nun zitiere ich aus dem Policy Paper „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss“, das im Juni 2015 von Sandra Reitz, der Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, veröffentlicht wurde...

- **transparent und informativ**, damit Kinder sie verstehen;
- **freiwillig** - Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äußern. Auch ein Kind, das sich nicht beteiligen will, übt sein Recht auf Beteiligung aus;
- **respektvoll**- die Meinungen von Kindern müssen geachtet werden;
- **bedeutsam** für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern;
- **kinderfreundlich**, das heißt so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind und Kinder ermutigen;
- **inklusiv**, damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können. Auch benachteiligte Kinder müssen sich beteiligen können, entsprechende Barrieren müssen abgebaut werden;
- **unterstützt durch Bildungsmaßnahmen für beteiligte Erwachsene**, um die Rechte des Kindes zu schützen;
- **schützend und feinfühlig** in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann;
- **rechenschaftspflichtig** mittels Rückmeldung, Monitoring und Evaluation;

Und vielleicht erkennen Sie schon jetzt, dass Inklusion und Partizipation hier eng miteinander verbunden sind...

Vielleicht lässt sich Inklusion dann auch als „gleichberechtigte Partizipation aller Menschen“ verstehen.

Denn wird im völkerrechtlichen Kontext von Inklusion gesprochen, dann geht es dabei nicht ausschließlich um Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern um das allgemeine menschenrechtliche Prinzip der Inklusion.

Dieses ist eng verbunden mit dem Diskriminierungsverbot und dementsprechend bezieht sich Inklusion damit auf Menschen in Armut, Menschen, die von Rassismus betroffen sind, auf Lesben, Schwule, Intersexuelle oder Trans\* und viele mehr.

Mit Blick auf den Titel der heutigen Tagung kann ich daher an dieser Stelle festhalten: Ja, wenn Partizipation rechtbasiert erfolgt, dann hat diese eine vermehrte Inklusion zur Folge.

Mit Blick auf die Ausgangsfragen aus dem Flyer zur heutigen Veranstaltung:

Wie kann die Caritas mit der Vielfalt ihrer Angebote die Beteiligung von Kinder, jungen Erwachsenen und Angehörigen verbessern und damit mehr Inklusion verwirklichen?

- und -

Wie schaffen wir eine Kultur der Partizipation, die Kinder und Jugendliche stärkt und die Angebote verbessert?

möchte ich Ihnen für die heutige Tagung aus menschenrechtlicher bzw. kinderrechtlicher Perspektive 3 Empfehlungen für die Umsetzung einer rechtebasierten (inkluisiven!) Partizipation mit auf den Weg geben.

Dabei stütze ich mich auf die drei Dimensionen der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training (UN-MRBT):

1. Bildung über Menschenrechte
2. Bildung durch Menschenrechte und
3. Bildung für Menschenrechte.

### **1. Bildung über Menschenrechte = Information**

Kinder und Jugendlichen sollten ihr Rechte und insbesondere ihr Recht auf Partizipation kennen.

Fachkräfte und andere mit den Kindern und Jugendlichen betraute Menschen sollten ebenfalls über die Kinderrechte und das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen wissen.

**Kurz:** Die Caritas sollte in ihren Angeboten allen Kindern und Jugendlichen sowie allen Erwachsenen Wissen über ihre Rechte vermitteln.

### **2. Bildung durch Menschenrechte = Methoden**

Der Umgang mit Kinder und Jugendlichen sollte durch eine Kultur des Miteinanders geprägt sein, die die Rechte sowohl der Kinder als auch der Erwachsenen achtet.

Fachkräfte sollten Methoden lernen, die eine solche Kultur des Miteinanders fördern.

**Kurz:** Die Caritas sollte Sorge dafür tragen, dass die Rechte ihrer Fachkräfte innerhalb der bspw. Arbeitszusammenhänge geachtet werden und diese mit entsprechenden Methoden einer inklusiven Partizipation vertraut gemacht werden.

**3: Bildung für Menschenrechte = Ihr Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte**

Kinder und Jugendlichen sollten darin gestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten.

**Kurz:** Die Caritas kann einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten, wenn in ihrer Angeboten und Einrichtungen eine (inklusive!) Partizipation verwirklicht wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!